

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1798)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Rathe der helvetischen Republik.

Dreizehntes Stuck.

Zurich, Mittwoch den 9 May 1798.

Gesetzgebung.

Verhandlungen des grossen Raths,
25. April.

Das Vollziehungsdirectorium theilt ein Schreiben der Argauischen Verwaltungskammer mit, worin diese die unerschwingliche Starke der von den franzosischen Commissarien ausgeschriebenen Lieferungen anzeigt, und um Eroffnung von Quellen bittet, aus denen dieselben geschopft werden konnen. Zu Untersuchung dieses Gegenstandes, und besonders zu Sondierung dessen, was hiebei der Gesetzgebung und was dagegen dem Directorium zukomme, ward eine Commission niedergesetzt, in welche geordnet wurden: Spengler, Koch, Detry und Haas.

Die in Ruckficht der Organisation des Directoriums niedergesetzte Commission theilt ihren Vorschlag mit, welchem zufolge das Prasidium in demselben 8 Wochen dauern, und unter allen Mitgliedern abwechseln soll: auch soll das Directorium nicht gultig abschliessen konnen, wenn nicht wenigstens drei Mitglieder derselben anwesend sind: dieses Gutachten wird angenommen und dem Senat ubergeben.

Koch zeigt an, da im Kanton Oberland und einem Theil des Kantons Bern das Vorurtheil herrsche, als ob seit dem ergangenen Landsturm, alle Verpflichtungen von Zehenden, Grundzinsen, Zollen und anderen Gefallen aufgehoben seien. Die Untersuchung dieses Gegenstandes ward einer Commission ubertragen, in welche geordnet wurden Koch, Grafenzried, Carrard, Meyer und Billeter.

Das Vollziehungsdirectorium zeigt an, da das evangelische Lothenburg die Konstitution angenommen habe, und fodert Bestimmung, ob dem Kanton St. Gallen nicht ein anderer Hauptort angewiesen werden sollte, weil die Stadt St. Gallen mit den ubrigen Theilen dieses Kantons die Konstitution noch nicht angenommen habe. Zur Abfassung eines Gutachtens uber diesen Gegenstand werden Aderweit, Meyer und Billeter in eine Commission geordnet.

Das Vollziehungsdirectorium ladet die gesetzgebenden Rathe ein, die bisher erlassenen Decrete ihm zur Vollziehung mitzutheilen: der grosse Rath ubers-

endet diese Einladung dem Senat, und will nachstens die Art der Mittheilung der Decrete an das Directorium vorschlagen.

Das Directorium fordert die gesetzgebenden Rathe auf, die Besoldungen der verschiedenen Regierungsbesamten zu bestimmen. Zu Entwerfung eines Gutachtens hieruber werden in eine Commission geordnet Huber, Kulli, Luscher, Kellstab, Grivell, Wihlmann, Koch, Spsendorfer, Suter, Labhardt und Wyder.

B. Huber tragt an, zu untersuchen, ob nicht die Nothwendigkeit erfordere eine Lucke in der Konstitution durch ein Gesetz zu erganzen, namlich: wie es im Fall der Ledigwerdung einer Directorstelle sollte gehalten werden, und welcher Verwandtschaftsgrad theils zwischen den Directoren, theils zwischen ihnen und den Ministern, Statthaltern und anderen ahalichen Beamten statt haben durfe. Dieser Gegenstand ward in eine Commission gewiesen, in diese geordnet Huber, Secretan, Koch, Suter und Carrard.

Da der Vorschlag uber das Ceremoniale der Installation des Directoriums vom Senat nicht genehmigt wurde, so ward dieser Gegenstand in die dazu geordnete Commission zuruckgewiesen.

Senat. 25. April.

Die fur Besetzung des Secretariats niedergesetzte Commission schlagt zu einem Dolmetscher (Secrtaire Interprete) den B. Jayet von Moudon vor; es wird ihm bewilligt, wahrend einigen Sitzungen die Probe seiner Tuchtigkeit abzulegen.

Nach Verlesung des Protokolls wird auf Forneraus Antrag erkannt: es sollen kunftig die angenommenen Beschlusse und Gesetze immer wortlich ins Protokoll eingeruckt werden. — Der B. Joneli, Mitglied des Senats, zeigt schriftlich seine Ernennung zur Stelle eines Statthalters des Kantons Oberland an.

Der Beschlu uber die Amtskleidung wird in Berathung genommen. Fornerau, Luthi von Langnau, Meyer u. a. sprachen dagegen, und tadeln einzelne Punkte der vorgeschlagenen Kleidung. Muret und Usteri erklaren sich fur die Annahme:

Niemals werde man ein Costume vorschlagen können, das in allen seinen Theilen Allen gefalle; es komme hier nur darauf an, ob keine wesentlichen Einwendungen gegen das Ganze zu machen seyen, und das scheine bei dem gegenwärtigen Vorschlag der Fall nicht zu seyn: die Kleidungen der Rätthe könnten freilich noch einfacher seyn; aber es müsse doch eine gewisse Stufenfolge beobachtet werden, und wann die Rätthe das einfachste Costume haben, wie sollte alsdann das der Glieder der Verwaltungen u. s. w. beschaffen seyn? Verwirft man den Vorschlag, so beschäftigen sich neuerdings beide Rätthe damit, und verwenden ohne Vortheil oder Ehre eine Zeit darauf, die für wichtigere Arbeiten gebraucht werden sollte. Das meint, das Costume müsse das Gepräge des Nationalcharakters tragen; Einfachheit und Offenheit zeichnen die helvetische Nation aus, und sollen also auch durch das Costume bezeichnet werden, darum mißfällt ihm durchaus alles Gold auf diesen Kleidungen; vieles Gold würde einen Reichthum verkünden den wir nicht haben; wenigstens die Eitelkeit, zeigen zu wollen, daß wir doch etwas hätten. — Die Verschiedenheiten im Costum beider Rätthe sollen Sinnbild der Verschiedenheiten seyn, die zwischen beiden Statt finden. Das des grossen Rathes soll mithin Einbildungskraft, jenes des Senats Vernunft und Klugheit andeuten. Darum soll der Senat keinen rothen, eher einen schwarzen Strauß auf dem Hute tragen — Die Kleidungen des Directoriums seyen viel zu glänzend. — Der Senat beschließt den Vorschlag zu verworfen, und dem grossen Rath als Gründe der Nichtannahme anzugeben: 1) Alle Goldstickerei in den Amtskleidungen wird mißbilligt: 2) wann die Rätthe ausser den Functionen Amtskleidungen tragen sollen, so findet sich, zufolge des Vorschlags, kein Unterschied zwischen den Kleidungen beider Rätthe, während doch die Konstitution solches fodert. 3) Die Ungleichheit der Farbe zwischen Feder und Schärpe im Costum der Rätthe wird mißbilligt. 4) Eben so die einfarbige Schärpe der Rätthe, während das Directorium die dreifarbige hat; endlich 5) eine gedoppelte Directorialtracht.

Der Beschluß, welcher eine Proclamation der Verwaltungskammer in Freiburg, worinn die helvetische Nation als Gewährleisterin eines Anleihes der ersten dargestellt wird, annullirt, wird genehmigt.

Der Beschluß über die Feyer der Installation des Bollziehungsdirectoriums wird verworfen, und als Gründe dem grossen Rath mitzutheilen beschlossen: 1) im 12ten Artikel desselben werden Freudenzerufungen des Volkes, die ihrer Natur nach freiwillig seyn müsse, gesetzlich verordnet; 2) es findet sich in dem Beschlusse keine Bestimmung des zwischen dem Directorium und den Rätthen zu beobachtenden Regeln?

Ein Beschluß, betreffend die innere Organisation des Bollziehungsdirectoriums, wird verworfen, und

als Gründe der Nichtannahme dem grossen Rath mitzutheilen: 1) der für den Vorsitz im Directorium bestimmte Termin von 8 Wochen ist zu lang; 2) die Bestimmung daß der Präsident der die Unterschriften hat, auch zugleich das Staatsiegel bewahre, wird mißbilligt. 3) Im 8ten Artikel ist die Art und Zahl des Bureau und die vom Directorio anzustellenden Beamten, unbestimmt gelassen.

Der Regierungscommissar bei der Armee der französischen Republik in der Schweiz an die Einwohner der ehemaligen Cantons Glarus, St. Gallen, Appenzell, Unterwalden, Uri, Sargans, Zug, und Schweiz.

Bürger!

Das Blut eurer Brüder ist geflossen, eure Segnen sind der Schauplaz eines unglücklichen Krieges geworden; ihr seid es nicht die ihn veranlaßt haben; nein! — die Feinde eurer Ruhe, jene gefährlichen Wesen sind es, die unter dem trügenden Schleier einer Religion, welche sie entstellen, euch auf eine schlaue Weise zu bereden wußten, daß die Franken gesinnt seyen, euren Glauben anzutasten. Aber, ihr braven und rechtschaffenen Landbewohner, kommet von diesem Irrthum zurück! Die Franken sind eure Freunde; sie wollen weder eure Religion, noch eure Meinungen, noch euer Eigenthum verletzen; und suchen nichts, als euch eure eigenen Vortheile begreiflich zu machen. Duldet nicht länger, daß man euch irre führe! Höret die Stimme der Vernunft, die euch zur Freiheit ruft! Sie ist, der jeder Republikaner politische Verehrung erweist; was euere Religionsmeinungen betrifft, wiederhole ichs, daß euch gar nichts beunruhigen darf. Die Constitution, welche eure Mitbürger in andern Cantonen bereits angenommen haben, ist euch Bürge für unbeschränkte Gewissensfreiheit; und eure Freunde die Franken, sichern euch dieselbe bei jener Treue und Redlichkeit zu, welche die grosse Nation auszeichnet.

Zürich den 16. Floreal im 6ten Jahr der einen und untheilbaren Frankenrepublik.
M a x i m a t.

Im Hauptquartier zu Zürich den 18. Floreal im 6ten Jahr der einen und untheilbaren Frankenrepublik.

Der Obergeneral der Frankenarmee in der Schweiz vom Verlangen geleitet, die Gründe bekannt zu machen, die ihn zu den besondern Maaßregeln gedrungen haben, welche er gegen die Mönche des Klosters Einsiedeln ergriffen hat, und in der Absicht, die schädlichen Folgerungen zu entkräften, deren sich die Verläumdung bedienen könnte, um die Einwohner anderer Cantone wegen der Freiheit ihrer Religionsübung zu